

Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln; Lernmittelfreiheit für Kinder mit Förderbedarf an Schwerpunktschulen unabhängig vom Einkommen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln beehrten. Insbesondere wünschten Sie, dass die Einkommensgrenze als Kriterium zur Teilhabe an der Lernmittelfreiheit für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schwerpunktschulen gestrichen werde.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 18 weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. März 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 13. Mai 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 24. Februar 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Das Land Rheinland-Pfalz entlastet Familien an vielen Stellen, beispielsweise in Form gebührenfreier Kindergartenplätze, der kostenlosen Schülerbeförderung in der Primar- und Sekundarstufe I sowie der Gewährung von Lernmittelfreiheit.*

*Im Rahmen der Lernmittelfreiheit werden die von Schülerinnen und Schülern im Unterricht benötigten Lernmittel an sie unentgeltlich ausgeliehen. Das gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler die eine Regelschule als auch für diejenigen, die eine Förderschule besuchen. Weiterhin werden die Lernmittel, in die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Eintragungen vorgenommen werden, an die Schülerinnen und Schüler kostenlos übereignet (z. B. Arbeitshefte). Unterschiede bestehen bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe des vom Land jährlich aufzuwendenden Förderbetrags pro Schülerin bzw. Schüler.*

*Schülerinnen und Schüler die die Regelschule besuchen, haben einen Anspruch auf Lernmittelfreiheit, wenn das Einkommen der Eltern die für sie geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Liegt das Einkommen der Eltern über ihrer individuellen Einkommensgrenze, haben sie die Möglichkeit freiwillig*

*an der entgeltlichen Lernmittelfreiheit teilzunehmen (Ausleihe gegen Gebühr). Die an der Ausleihe gegen Gebühr teilnehmenden Eltern können die ein-, zwei- oder dreijährig im Unterricht verwendeten Schulbücher gegen eine jährliche Gebühr von einem Drittel bzw. einem Sechstel von dessen offiziellem Ladenpreis ausleihen und werden dadurch ebenfalls bis zu zwei Drittel von den Anschaffungskosten für Schulbücher entlastet.*

*An den Förderschulen wird allen Schülerinnen und Schülern Lernmittelfreiheit gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Die Organisation der Lernmittelfreiheit obliegt in beiden Fällen den öffentlichen Schulträgern als sogenannte Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Weiterhin erfolgt die Beschaffung der Lernmittel durch die Schulen gemeinsam mit ihrem Schulträger.*

*Für die Umsetzung der Lernmittelfreiheit (Schulbuchausleihe) an den Regelschulen müssen Schulträger und Schulen die ihnen vom Land kostenlos zur Verfügung gestellte Internetplattform verwenden.*

*Bereits mit der sukzessiven Einführung der Lernmittelfreiheit an den Regelschulen zum Schuljahr 2010/2011 hatten Schülerinnen und Schüler mit Handicap die Möglichkeit, anstatt der Förderschule eine Regelschule zu besuchen. An den sogenannten Schwerpunktschulen können behinderte und nichtbehinderte Kinder gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen.*

*Schwerpunktschulen entwickeln ein schuleigenes Konzept zur individuellen Förderung eines jeden Kindes und Jugendlichen. Dies schließt auch ein, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an diesen Schulen andere Lernmittel erhalten.*

*Das ist dadurch begründet, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, im eigenen Lerntempo Lerninhalte zu bewältigen. Der Unterricht ist - wenn erforderlich - ziendifferent und orientiert sich an den Lernzielen der verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.*

*Die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, je nachdem, ob sie integrativ oder in Förderschulen unterrichtet werden, ist bewusst so entschieden worden, weil dies der Integration der Schülerinnen und Schüler in die schulischen Abläufe der Schwerpunktschulen dient.*

*Derzeit ist keine Änderung des § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln (LernMFrhAusIV) angedacht.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.